

BSG bejaht  
Wegeschutz

DOWNLOAD



Übersicht  
hier mobil  
weiterlesen



#### ► Gesetzliche Unfallversicherung

### Unfall auf dem Weg zum Briefkasten zwecks Einwurf einer AU-Bescheinigung: BG muss zahlen!

| Der Weg zum Postbriefkasten, um eine Arbeitsunfähigkeits-(AU-) Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übersenden, unterliegt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) auf die Revision einer Krankenkasse hin entschieden. Die Berufsgenossenschaft muss der Krankenkasse daher Kosten für Krankenbehandlung und geleistetes Krankengeld erstatten (BSG, Urteil vom 30.03.2023, Az. B 2 U 1/21 R, Abruf-Nr. 234487). |

Die Begründung der BSG-Richter: Die Versicherte wollte mit dem Einwurf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Postbriefkasten ihre gesetzliche Nachweispflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 4) erfüllen, dem Arbeitgeber eine zuverlässige Information über das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit zukommen zu lassen. Folglich befand sich die Versicherte zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem Betriebsweg, der ihrer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht Arbeitsunfall in der Unfallversicherung – Rechtsprechungsübersicht; Abruf-Nr. 49332951

#### ► Gesetzliche Unfallversicherung

### Sturz mit Inlineskates bei Firmenlauf kein Berufsunfall

| Viele Unternehmen nehmen an sportlichen Events wie z. B. Firmenläufen teil. Wichtig zu wissen: Wenn sich ein Mitarbeiter dort verletzt, wird das nicht als Berufsunfall gewertet. Die Klage einer Angestellten, die an einem Firmenlauf auf Inlineskates teilgenommen und sich dort bei einem Sturz verletzt hatte, blieb ohne Erfolg (Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.03.2023, Az. L 3 U 66/21, Abruf-Nr. 234577). |

Für das LSG hatte sich der Unfall nicht bei einer Aktivität ereignet, die mit der Beschäftigung in einem engen rechtlichen Zusammenhang stand:

- Zum einen liege kein Betriebssport vor, der eine gewisse Regelmäßigkeit und das Ziel gesundheitlichen Ausgleichs voraussetze. Der Firmenlauf finde nur einmal jährlich statt und habe – auch wenn es sich um keinen Hochleistungssport handle – den Charakter eines Wettstreits.
- Zum anderen habe es sich bei dem Firmenlauf auch nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Der Firmenlauf habe als öffentliche Großveranstaltung mit anschließender Party vielen anderen Unternehmen und Einzelbewerbern offengestanden und eher den Charakter eines Volksfestes gehabt. Außerdem habe nur ein ganz geringer, sportlich interessierter Teil der Mitarbeiter des Unternehmens, in dem die Klägerin beschäftigt war, am Firmenlauf teilgenommen.

Firmenlauf weder  
Betriebssport ...

... noch betriebliche  
Gemeinschafts-  
veranstaltung!